

Ausbau des Stichkanals Salzgitter (SKS) durch den Ersatzneubau der Brücke Nr. 489 über den Stichkanal Salzgitter bei SKS-km 12,003

Bekanntgabe

der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Ausbau des Stichkanals Salzgitter (SKS) durch den Ersatzneubau der Brücke Nr. 489 über den Stichkanal Salzgitter bei SKS-km 12,003

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 UVP.

I.

Für das oben genannte Vorhaben wurde nach Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) Helmstedt beabsichtigt den o.g. Ausbau vorzunehmen.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Das oben genannte Vorhaben zum Ersatzneubau der Brücke Nr. 489 über den SKS umfasst lokal begrenzte Maßnahmen im Bereich vom SKS-km 11,960 bis SKS-km 12,050.

Die Brücke Nr. 489 bei SKS-km 12,003 soll durch einen Ersatzneubau vollständig ersetzt werden. Im Zuge dessen soll die Brücke um 0,50 m angehoben werden. Die Straßenbrücke wird als Straßenverbundbrücke mit einer Stützweite von etwa 50,60 m und einer Gesamtbreite von etwa 14,30 m errichtet. Die Baumaßnahme geht mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung von etwa 325 m² einher. Eingriffe in den Stichkanal selbst ergeben sich durch Änderungen der Uferbereiche unterhalb der Brücke durch die Entfernung der vorhandenen Spundwände und die Anlegung eines schüttsteingesicherten Trapezprofils (Uferböschung). Die Kanalbreite wird dabei auf 37,40 m (Wasserspielbreite) ausgeweitet. Die Wasserflächen werden baubedingt ggf. durch Pontons und Schiffe genutzt.

Der Ersatzneubau erfolgt aufgrund der aktuell nicht mehr gewährleisteten aber erforderlichen lichten Durchfahrtshöhe von 5,25 m und der bestehenden

Gewichtsbeschränkung auf 30 t zulässiges Gesamtgewicht für den querenden Straßenverkehr. Die voraussichtliche Bauzeit beträgt etwa 1,5 Jahre.

2. Standort des Vorhabens

Das Gebiet um die Brücke Nr. 489 ist umgeben von Ackerfläche und einzelnen sich anschließenden Wohnhäusern (westliches Ufer) sowie einem Verein (östliches Ufer). Die L 615, die die Brücke überführt, verbindet die Stadtteile Üfingen und Thiede der Stadt Salzgitter. Der Ortsrand Üfingen ist etwa 300 m von der Brücke entfernt. Das Ufer des SKS ist von gehölzbestandenen Rändern und Böschungen geprägt.

Im Untersuchungsgebiet kommen keine natürlichen oder sehr naturnahen Biotope vor. In der Umgebung des Vorhabens sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz, Schutzgebiete nach § 23 bis § 29 BNatSchG oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG erfasst.

Die Brücke selbst dient insbesondere der Kraftfahrrnutzung, der Betriebsweg auch als Geh- und Radweg zur Erholung, wobei es sich bei dem Gebiet nicht um ein Erholungsgebiet handelt. Insgesamt stellt die Brücke eine wichtige Verbindung zwischen Üfingen und Thiede dar und ist auch eine Verbindung der Anwohnenden von Üfingen und den nordwestlich gelegenen Orten auf die Autobahn A 39.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Vorhabenträgerin hat geeignete Angaben zu der Art und den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemacht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nach den Kriterien für die Vorprüfung gemäß Anlage 3 des UVPG nicht zu erwarten.

Im Zuge des Vorhabens kommt es nur zu kleinflächiger Versiegelung und Veränderungen im und am Uferbereich, da die Brücke im Wesentlichen in ihrer bisherigen Trasse neugebaut wird.

Im Hinblick auf die nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten sind keine gefährdeten Arten direkt betroffen. Die Entfernung des Bauvorhabens zu Nistplätzen der Graureiher sowie eines Rotmilans ist ausreichend. Um eine mögliche Lärmstörung zu vermeiden, werden die lärmintensiven Arbeiten zusätzlich außerhalb der jeweiligen Brutzeiten durchgeführt.

Der mit den Bauarbeiten einhergehende Lärm beeinträchtigt voraussichtlich hauptsächlich die Anwohnenden der Einzelwohnhäuser. Aufgrund von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insbesondere bei den lärmintensiven Arbeiten, ist jedoch keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung festzustellen. Die Landschaft wird durch den Ersatzneubau nicht erheblich nachteilig verändert.

Im Ergebnis ist nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen nicht zu erwarten, dass der Ersatzneubau der Brücke Nr. 489 erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Text der Bekanntgabe kann darüber hinaus gemäß § 27a VwVfG im Internet unter

https://beteiligung.bund.de/DE/Home/home_node.html bzw.

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Details/Vorhaben.html?id=V-W100044>

(Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr- und Offshore-Vorhaben) oder zusammen mit der Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG sowie den der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag

Koch